



# RICHTLINIEN

## für die Vermietung der Alterswohnungen

---

### 1. Allgemeines

Die Stiftung erstellt im Auftrage der Einwohnergemeinde Risch Alterswohnungen nach den Richtlinien des WEG und übernimmt die Verwaltung dieser Wohnungen. Für dieses Projekt wird eine separate Rechnung geführt. Die anderen Stiftergemeinden sind an diesem Projekt während der Realisierung und dem Betrieb nicht beteiligt. Allfällige Aufwendungen oder Erträge aus diesem Projekt werden getrennt ausgewiesen. Die anderen Stiftergemeinden können keinen Anspruch irgendwelcher Art aus diesem Projekt ableiten.

Das Alterszentrum Dreilinden übernimmt im Auftrage der Stiftung die Verwaltung der Wohnungen.

### 2. Zweck

Diese Richtlinien regeln die Bedingungen für die Aufnahme von Personen in die Alterswohnungen der Stiftung Alterszentrum Risch-Meierskappel.

### 3. Aufnahme

Einwohner der Gemeinde Risch, die in der Regel das AHV-Alter erreicht haben oder Bezüger einer IV-Rente sind, mit mindestens 5 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Risch können aufgenommen werden.

Anspruchsberechtigte auf die Zusatzvergütung gemäss WEG haben den Vorrang, sofern sie einen guten Leumund besitzen.

Anträge der Sozialabteilung der Gemeinde Risch auf Wohnungszuteilung sind soweit als möglich bevorzugt zu behandeln.

Personen deren Gesundheitszustand es erlaubt in den Alterswohnungen zu wohnen, bzw. die Mittel und Einrichtungen im Alterszentrum Dreilinden ausreichen, können aufgenommen werden.

Die Vermietung der Wohnungen erfolgt durch die Verwaltung.

Interessenten stellen alle notwendigen Informationen zur Abklärung betr. der Vermietung der Wohnungen zur Verfügung.

#### 4. Warteliste/Priorität für die Aufnahme

Die eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es werden Wartelisten nach den folgenden Kriterien geführt:

1. Anmeldungen mit einem Einzugsdatum haben Vorrang gegenüber Anmeldungen, die keinen Einzugsstermin enthalten.
2. Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung kein Datum für den Einzug in die Alterswohnung nennen. Diese Anmeldungen werden bestätigt, jedoch darauf hingewiesen, dass diese nicht in eine Planungen einbezogen werden können. Diese Anmeldungen werden in einer zweiten Warteliste erfasst, bis zu dem Zeitpunkt, wo ein Einzugsstermin genannt wird.

#### 5. Ausnahmen

Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.

#### 6. Einsprache

Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 14 Tagen beim Präsidenten des Stiftungsrates Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig.

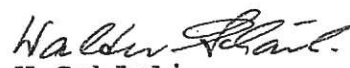
Je ein Exemplar dieser Richtlinien erhalten:

- die Stiftergemeinden
- die Mitglieder des Stiftungsrates
- die Verwaltung

Genehmigt anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates vom

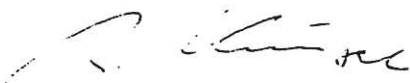
.....7.12.92.....

  
J. Bossard  
Stiftungsratspräsident

  
W. Schärli  
Sekretär

Genehmigt anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom ..10. Nov. 1992

Richard Knüsel  
Gemeinderatspräsident





Rudolf Barmettler  
Gemeindeschreiber

